

Beschlüsse

des Ständigen Ausschusses BG-NT

vom 04.10.2017

Der Ständige Ausschuss BG-NT hat in seiner Sitzung am 04.10.2017 nachfolgend aufgeführte Änderungen des BG-Nebenkostentarif, zuletzt geändert durch die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses vom 16.02.2017, beschlossen:

1. Die Gebühren der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) werden

- ab 01.10.2017 um 8%,
- ab 01.10.2018 um 3%,
- ab 01.10.2019 um 3% und
- ab 01.10.2020 um 3%

erhöht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Eine Anpassung der Gebühren der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) gemäß Nr. 1 erfolgt nicht

- bei den Leistungen der Hautkrebsbehandlung der Nummern 570, 571, 575, 576, 577, 740a, 753, 754 und 757,
- bei den Zuschlägen für das ambulante Operieren der Nummern 440, 441, 442, 442a, 443, 444, 445, 446, 447, 448 (neu), 448a (neu), 449 sowie den Leistungen der Nummern 2005, 2010, 2031, 2060, 2073, 2105, 2339, 2347, 2348, 2353, 2381, 2382, 2403, 2404, 2405, 2801,
- bei den psychologischen Testverfahren der Nummern 855 bis 857,
- bei den Gebührennummern 462, 463, 464, 470, 471, 472, 473, 474, 475 und 476 gemäß Nr. 4 dieses Beschlusses und
- bei den Leistungen des Teils M „Laboratoriumsuntersuchungen“.

3. Gemäß Beschluss der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte / Unfallversicherungsträger vom 22.08.2017 entfallen im Kapitel D „Anästhesieleistungen“ die Nummern 450, 453, 460, 461, 462, 463, 470, 471, 472, 473, 474 und 475 in der bis zum 30.09.2017 gültigen Fassung.

4. Für die gemäß Beschluss der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte / Unfallversicherungsträger vom 22.08.2017 im Teil D „Anästhesieleistungen“ eingeführten Gebührennummern 462 bis 477a werden Besondere Kosten (Spalte 4) und Allgemeine Kosten (Spalte 5) ausgewiesen.

Gebühren-Nr.	Besondere Kosten	Allgemeine Kosten
462	15,35*/10,19**	32,68 €
463	5,57 €	10,70 €
464	2,73 €	4,62 €
470	2,73 €	9,79 €
471	1,54 €	3,10 €
472	2,73 €	4,62 €

473	1,48 €	19,80 €
474	0,37 €	4,07 €
475	20,07 €	13,96 €
476	4,56 €	9,79 €
477	6,83 €	4,10 €
477a	2,00 €	4,10 €

* = berechnungsfähig bei Allgemeinanästhesie mit Laryxmaske oder Maske oder Jet

** = berechnungsfähig bei Allgemeinanästhesie mit endotrachealer Intubation

5. Die Laufzeit des BG-NT aufgrund des Beschlusses des Ständigen Ausschuss vom 16.02.2017 bleibt unberührt. Bei den Gebührennummern 462 bis 477a gemäß Nr. 4 besteht Einvernehmen, dass die Besonderen Kosten (Spalte 4) einer gesonderten Nachkalkulation unterliegen. Die Ergebnisse einer gesonderten Nachkalkulation können auch während der Laufzeit verhandelt und umgesetzt werden.
6. Es besteht Einvernehmen, dass für die Gebührennummer 470 gemäß Nr. 4 des Beschlusses die Besonderen Kosten (Spalte 4) in Abhängigkeit des angewandten Verfahrens auf Basis der gesonderten Nachkalkulation gemäß Nr. 5 differenziert werden.
7. Die Änderungen treten zum 01.10.2017 in Kraft. Eventuelle Nachberechnungen gegenüber den Unfallversicherungsträgern aufgrund der rückwirkenden Geltung der Beschlüsse sind ausgeschlossen.

Berlin, den 17.10.2017

Für die

Deutsche Krankenhausgesellschaft



Georg Baum

Für die

Unfallversicherungsträger



Otmar Lenz